

Geburtsname des Kindes - Hinweise zum neuen Namensrecht (ab dem 01.05.2025)

Geburtsname des Kindes bei gemeinsamer Sorge der Eltern

- § 1616 BGB: Geburtsname bei Eltern mit Ehenamen
Gemeinsamer Ehe name der Eltern wird Geburtsname des Kindes (erweiterte Möglichkeiten bestehen bereits bei der Bestimmung des Ehenamens)
- § 1617 BGB: Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge
Möglichkeiten:
 - 1) Familienname den ein Elternteil zum Zeitpunkt der Erklärung führt
 - 2) Ein aus den Namen der Elternteile gebildeter Doppelname (die Namen werden mit einem Bindestrich verbunden, es sei denn, die Eltern bestimmen in der Erklärung, dass sie nicht verbunden werden)
- Besteht ein Name, der zum Geburtsnamen bestimmt oder aus dem ein Geburtsname gebildet werden soll aus mehreren Namen, gilt folgendes:
 - 1) Bei der Bestimmung des Geburtsnamens kann sowohl der ganze Name, als auch nur einer oder einige der Namen zum Geburtsnamen bestimmt werden
 - 2) Sofern die Eltern einen Doppelnamen aus den Namen beider Elternteile bilden wollen, darf nur einer der Namen aus denen der Name besteht zur Bildung des Doppelnamens herangezogen werden
 - 3) Der von den Eltern bestimmte Name gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder
- § 1617 Abs. 4 BGB:
 - 1) Bestimmen die Eltern nicht binnen eines Monats nach der Geburt einen Familiennamen, so erhält das Kind einen in alphabetischer Reihenfolge gebildeten Doppelnamen aus den Namen beider Elternteile
 - 2) Die Namen werden durch Bindestrich verbunden
 - 3) Ergibt sich hieraus ein Name, den zumindest ein Elternteil des Kindes ablehnt, überträgt das Familiengericht einem Elternteil das Recht zur Bestimmung des Geburtsnamens

Geburtsname des Kindes bei Alleinsorge

- § 1617a BGB: Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge
 - Das Kind erhält den Familiennamen des allein sorgeberechtigten Elternteils als Geburtsnamen
 - Besteht der Familienname dieses Elternteils aus mehreren Namen, so kann dieser Elternteil durch Erklärung gegenüber dem Standesamt nur einen/einige Namen erteilen
 - Der alleinsorgeberechtigte Elternteil, dessen Name Geburtsname geworden ist, kann den Namen des nichtsorgeberechtigten Elternteils oder einen aus beiden Familiennamen gebildeten Doppelnamen erteilen

Geburtsname des Kindes bei nachträglicher gemeinsamer Sorge/Scheinvaterschaft

- § 1617b BGB: Name bei nachträglicher gemeinsamer Sorge und Scheinvaterschaft
 - Die Regelungen zur Bestimmung/Bildung eines Geburtsnamens des Kindes entsprechen grundsätzlich den Regelungen, die auch gelten, wenn die Eltern bereits zum Zeitpunkt der Geburt die gemeinsame Sorge haben (§ 1617 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 gelten entsprechend)
 - Wird ein Antrag auf Erwerb des von der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt geführten Familiennamens gestellt, und besteht dieser aus mehreren Namen, kann die Mutter durch Erklärung auch nur einen/einige Namen erteilen (§ 1617a Abs. 1 und 4 gelten entsprechend)

Es handelt sich hierbei um keine abschließende Information. Sollten Sie weitere Fragen haben, steht Ihnen das Standesamt Siegen gerne zur Verfügung. Richten Sie Ihre Anfrage bitte an

standesamt@siegen.de